A. Scholz, B. Töpolt

Die Praxis der Zwangssterilisierung in Dresden

Die Verabschiedung des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GzVeN) am 14. Juli 1933, ungefähr sechs Monate nach der "Machtergreifung" des Nationalsozialismus, beweist die konsequente ideologische Vorbereitung des neuen politischen Systems. Dieses Gesetz gehörte in das Konzept der "Ausmerze von lebensunwertem Leben" und der "Auslese von höherwertigem Erbgut". Obwohl nach so kurzer politischer Herrschaft verkündet, gab es keine Proteste gegen dieses Gesetz, das sehr schnell in die tägliche Praxis umgesetzt wurde. Die Theorien des Sozialdarwinismus, der Rassenhygiene und der Vererbungslehre existierten im Denken der Menschen schon lange vor der politischen "Erneuerung" durch die Nationalsozialisten. Die geistigen Wurzeln lassen sich in Deutschland bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen. Es ist auffallend, dass es in Sachsen eine Reihe von Beispielen gibt, an denen sich diese Tendenzen aufzeigen lassen. Im Rahmen der I. Internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden gab es eine eigene Abteilung "Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene". Die wichtigsten Vertreter deutscher Wissenschaft auf diesem Gebiet hatten die Schau zusammengestellt: Der Münchner Hygieniker Max von Gruber, der Münchner Psychiater Ernst Rüdin, der in Süddeutschland lebende Arzt und Gründer der Gesellschaft für Rassenhygiene Alfred Ploetz sowie der Dresdner Professor an der Tierärztlichen Hochschule, Robert Müller. Die in Deutschland in den 20er Jahren lebhaft geführte Debatte über die Sterilisierung wurde durch eine von Sachsen ausgehende Initiative nachhaltig intensiviert. Der Zwickauer Medizinalrat Gustav Boeters reichte zwischen 1923 und 1932 mehrere Gesetzentwürfe ein, um "rassenhygienisch indizierte Sterilisierungen" zu legalisieren. Der Gesetzentwurf erhielt 1925 den Terminus "Lex Zwickau". G. Boeters veranlasste den bekannten Zwickauer Chirurgen Heinrich Braun, 63 Sterilisierungen vorzunehmen. Der an der Technischen Hochschule Dresden tätige Rainer Fetscher erarbeitete in den Jahren 1926 bis 1933 eine "Erbbiologische Kartei" mit einem Umfang von 13.500 Familien mit 145.000 Einzelpersonen. Obwohl es keine gesetzlichen Grundlagen dafür gab, führte Fetscher 65 Sterilisierungen selbst durch. Nach Verkündung des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" begrüßte er dieses nachhaltig und war bereit, seine Umsetzung

zu unterstützen. Das Ausmaß der Förderung, ja der Propaganda für dieses Gedankengut bewies sich noch einmal bei der II. Internationalen Hygiene-Ausstellung 1930 und 1931. Es gab erneut spezielle Ausstellungsabschnitte zu den Bereichen "Eugenik" und "Anlageveredlung". Die angeführten Beispiele und Tendenzen belegen, in welcher geistigen Breite die Fragen von Ausmerze und Auslese vorbereitet waren. Zusätzliche Zustimmung erhielten die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen durch die wirtschaftlichen Rechenbeispiele, mit denen in der Zeit sozialer Krise bewiesen werden sollte, welche finanziellen Kosten die Gesellschaft für den Unterhalt der "erbminderwertigen" Bürger tragen müsse, weshalb die Verhinderung von deren Fortpflanzung dem "gesunden Volkskörper" nur nutzen könne.

Die Ausführung des Gesetzes in Dresden

Das GzVeN war am 14. Juli 1933 für das gesamte Deutsche Reich erlassen worden. In diesem Gesetz waren die Grundorientierungen zu dem Anzeigenweg, zu den Diagnosen, die zu einer Sterilisierung führen sollten, zu den Entscheidungsinstanzen und zur Durchführung der Sterilisierung enthalten. Gleichermaßen war formuliert, dass das Gesetz offiziell ab 1. Januar 1934 in Kraft treten sollte. Dem Gesetz vom 14. Juli 1933 folgten in den folgenden Jahren eine Fülle von Verordnungen, Änderungen und Ergänzungen. Neben einer Vielzahl von Formalia sollen zwei Aspekte hervorgehoben werden, die die Tendenz des Gesetzes noch einmal unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Die wichtigste Erweiterung war, dass ab Juni 1935 die eugenische Schwangerschaftsunterbrechung in das Gesetz integriert wurde. Damit war das Prinzip der Selektion in aller Konsequenz zu Ende gedacht und realisiert. Entweder konnte der Abbruch einer bestehenden Schwangerschaft bis zum Ablauf des 6. Monats straffrei erfolgen oder die Schwangerschaft wurde bei Vorliegen des entsprechenden Urteils mit der angestrebten Sterilisation verbunden. Eine weitere, auf die Praxis bezogene Maßnahme, war die gesetzlich gebilligte Einführung der Röntgenbestrahlung im Februar 1936 zum Zwecke der Sterilisierung von Frauen im höheren Lebensalter, oder bei hohem Operationsrisiko.

Der Zeitraum zwischen der Verkündung des Gesetzes im Juli 1933 und dem Beginn der praktischen Durchführung ab Januar 1934 wurde durch die von den einzelnen deutschen Landesregierungen erarbeiteten Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes ausgefüllt. Da sich der Aufsatz mit der Situation in Sachsen beschäftigt, soll der Inhalt der Sächsischen Verordnung vom 29. Dezember 1933 erläutert werden.

Die acht Diagnosen, auf deren Grundlage die Sterilisierung durchgeführt werden durfte, waren für das gesamte Deutsche Reich verbindlich. Es handelte sich um folgende Krankheiten:

- 1. angeborener Schwachsinn,
- 2. Schizophrenie,
- 3. zirkuläres (manisch-depressives) Irresein,
- 4. erbliche Fallsucht (Epilepsie),
- 5. erbliche Taubheit,
- 6. erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
- 7. erbliche Blindheit,
- 8. schwere erbliche körperliche Missbildung.

In einem speziellen Abschnitt war die Möglichkeit der Unfruchtbarmachung bei Vorliegen von schwerem Alkoholismus festgelegt.

Anzeige

Zur Anzeige der aufgeführten Diagnosen waren verschiedene Berufszweige verpflichtet. Bei den **medizinischen Berufen** waren es: Ärzte, Hebammen, Masseure, Physiotherapeuten, Krankenschwestern.

Zum nicht medizinischen Personal gehörten Leiter von Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeeinrichtungen, Strafanstalten, Kinderheimen, Schuldirektoren.

Außerdem war eine **Selbstanzeige der erbkranken Person möglich,** bzw. die Anzeige von Eltern, Erziehungsberechtigten und Pflegern.

Diese scheinbar formale, aber folgenschwere Anzeige weist auf das innere Konfliktpotential des Vorganges hin. Die Anzeige führte in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Sterilisierung, die unterlassene Anzeige konnte für das Umfeld des Erkrankten politische oder strafrechtliche Belastungen nach sich ziehen, wenn andere die Anzeige "nachholten". Ein weiteres Problem ergab sich aus der Nennung der anzeigenden Person auf dem Antrag zur Sterilisierung. Dies führte mehrfach zu Klagen der Familien von "Erbkranken" gegen die anzeigenden Personen.

Antrag

Der Anzeige des "Verdachtfalles einer Erbkrankheit" folgte als nächster Schritt die Ausfertigung eines Antrages durch den entsprechenden Amtsarzt, den Leiter einer Psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt oder eventuell als "Selbstantrag" des "Erbkranken" zur Sterilisierung. Neu eingerichtete Instanzen mit juristischer Entscheidungsbefugnis hatten über die Anträge zu entscheiden, also die Sterilisierung anzuordnen oder abzulehnen.

Erbgesundheitsgerichte als Entscheidungsinstanzen

In allen deutschen Ländern wurden im Jahr 1933 Erbgesundheitsgerichte (EGG) gegründet. In Deutschland existierten im Jahr 1935 insgesamt ca. 220 EGG. Für die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Entscheidung des EGG wurden Erbgesundheitsobergerichte (EOG) gegründet. Die Gremien bestanden jeweils aus drei Mitgliedern:

- aus dem Vorsitzenden des Gerichtes, immer einem Juristen
- 2. aus einem beamteten Arzt und
- 3. aus einem approbierten, mit der Erbgesundheitslehre besonders vertrauten Arzt.

In Sachsen existierten 7 EGGe in den Städten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig, Plauen, Zwickau. Bisher wurden in Sachsen ausschließlich die Daten des EGG Leipzig ausgewertet (Bach, Ch., Leipzig 1990). Die Namen aller Juristen und Ärzte sind bekannt, da sie in entsprechenden Archivalien dokumentiert sind (Töpolt, B., 2000).

Das Urteil des EGG formulierte die Entscheidung, ob die Sterilisierung angeordnet oder abgelehnt wurde. Beschwerden gegen dieses Urteil konnten vom "Erbkranken" selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter an das EOG gerichtet werden, wo das endgültige Urteil gefällt wurde, ob die Unfruchtbarmachung durchgeführt werden sollte oder nicht. Das Erbgesundheitsobergericht Sachsen befand sich in Dresden auf der Pillnitzer Straße. Die Mitglieder des EOG waren überzeugte Nationalsozialisten und überwiegend in leitenden Positionen des Systems tätig. Beispielhaft sei Ernst Wegner angeführt, der nicht nur Gauärzteführer des NSDÄB Gau Sachsen war, sondern eine Vielzahl von Führungspositionen in der Machtbesessenheit seiner Person vereinte (Ärztekammer, Kassenärztliche Verwaltung, Deutsches Hygiene-Museum,

"Akademie für Ärztliche Fortbildung", "Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege"). Ein Stellvertreter des Vorsitzenden war Herman Paul Nitsche, mit dessen Namen die medizinische Leitung der "T4" Zentrale zur Tötung psychisch kranker Menschen in Berlin verbunden ist. Weitere Namen mit biographischen Hinweisen, die an den Verhandlungen der EGG und EOG beteiligt waren und in den Sterilisierungsakten aufgefunden wurden, sind in der Dissertation von Frau Birgit Töpolt (Dresden 2000) nachzulesen. Die Grundlage für die Entscheidung des EGG war jeweils ein ärztliches Gutachten, das körperlichen und psychischen Befund des Patienten zusammenfasste. Die gutachterliche Tätigkeit lag in den Händen der ambulant oder stationär tätigen Ärzte, in deren Wohn- oder Fürsorgebereich sich die Patienten befanden. Damit erhöht sich noch einmal die Zahl der Ärzte, die in dieses System involviert waren und mit ihren Gutachten die Entscheidungen vorantrieben oder behinderten.

Durchführung der Sterilisierung

Nach Mitteilung des EGG oder EOG über die angeordnete Unfruchtbarmachung an den zuständigen Amtsarzt hatte dieser die Aufgabe, den "Erbkranken" aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen in einer den Sterilisierungseingriff vornehmenden Anstalt zu melden. Für Patienten in Kliniken oder Fürsorgeeinrichtungen gab es spezielle Regelungen. An dieser Stelle muss die Berechtigung für die Formulierung "Zwangssterilisierung" eingefügt werden. Wenn die amtsärztlichen Kontrollen ergaben, dass der Betroffene den Eingriff nicht hatte vornehmen lassen, so ordnete der Amtsarzt die polizeiliche Zuführung an, in dem er eine schriftliche Aufforderung an die zuständige Polizeidirektion sandte, die den Patienten in die vorgesehene Klinik überführte.

Die Sterilisierungskliniken für Sachsen wurden in der genannten Verordnung vom 30. Dezember 1933 amtlich festgelegt. Waren es zu diesem Zeitpunkt 31 Kliniken für Männer und 15 für Frauen, so erweiterte sich dieser Kreis in den folgenden Jahren um weitere Kliniken sowie privat praktizierende Ärzte, die die Eingriffe in definierten Einrichtungen durchführten.

Im Jahr 1937 waren in Dresden folgende Kliniken zur Durchführung der Eingriffe verpflichtet und ermächtigt worden.

Männer:

Stadtkrankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Rudolf Heß-Krankenhaus (vorher Stadtkrankenhaus Dresden-Johannstadt), Diakonissen-Krankenhaus

Frauen:

- a) für chirurgische Eingriffe: Stadtkrankenhaus Dresden-Friedrichstadt (Frauenklinik), Staatliche Frauenklinik, Diakonissen-Krankenhaus,
- b) für Strahlenbehandlung: Stadtkrankenhaus Dresden-Friedrichstadt (Frauenklinik), Staatliche Frauenklinik, Rudolf-Heß-Krankenhaus.

Nicht nur die Institutionen, sondern auch die Personen, die die Sterilisierung vornehmen durften, waren ausgewählt und mussten zentral bestätigt sein. Zum Eingriff berechtigt waren die jeweiligen Leiter der chirurgischen Abteilung (beim Mann), der gynäkologischen Abteilung (bei der Frau) der ausgewählten Krankenanstalt sowie "besonders geeignete" Oberärzte und ältere Assistenzärzte. Über jeden Eingriff zur Sterilisierung wurde ein Protokoll verfasst, in dem die Namen der operierenden Ärzte und der assistierenden Schwestern aufgeführt sind. Daraus ergibt sich eine große Liste von Namen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können. Die Zuordnung eines politischen Bekenntnisses zum Nationalsozialismus für die Ärzte, die die Sterilisierungen ausgeführt haben, könnte zur schablonenhaften Verurteilung dieser Personen als systemtreue Täter führen. Auch wenn in Dresden kein Beispiel für die Ablehnung des Eingriffes durch einen Arzt bekannt ist, darf in dem totalitären NS-System von einem differenzierten Spektrum innerer Haltungen gegenüber der Unfruchtbarmachung ausgegangen werden. Hinweise auf die Positionen von Chefärzten sollen versuchen, diese Annahme zu belegen.

Heinrich Eufinger leitete die Frauenklinik Dresden Friedrichstadt von 1935 bis zum Kriegsende 1945. Er trat während seiner Arbeit an der Universitäts-Frauenklinik Frankfurt/Main, an der er 1934 zum außerordentlichen Professor ernannt worden war, am 15. April 1933 in die NSDAP und im gleichen Jahr in die SA ein. Eufingers politische Karriere setzte sich 1935 durch den Eintritt in die SS fort. Hier stieg er bis zum Januar 1944 zum Obersturmbannführer der SS auf. Als

Gynäkologe führte er die Ehetauglichkeitsuntersuchungen von SS-Angehörigen durch. Im SS-Personalbericht vom 1.4.1942 wird er als "zielbewusst, klar, hart" charakterisiert (Töpolt, B., 2000). In der Gesamtheit muss er als überzeugter und aktiver Nationalsozialist eingeschätzt werden.

Der Leiter der Chirurgischen Abteilung am Stadtkrankenhaus Dresden-Johannstadt war von 1934 bis 1945 Hermann Jensen, der als "verdienter Nationalsozialist" gleichzeitig zum Chefarzt des gesamten Klinikums ernannt worden war. Obwohl er seit 1928 Mitglied der NSDAP war und die Gründung der "Braunen Schwesternschaft" unterstützt hatte, sind bisher aus den Johannstädter Jahren keine politischen Repressalien gegen Mitarbeiter bekannt. Unterlagen zu den durchgeführten Sterilisierungen sind nicht erhalten.

Kurt Warnekros leitete die Staatliche Frauenklinik auf der Pfotenhauer Straße von 1925 bis 1949. Er war ein in Deutschland und Europa weithin bekannter Gynäkologe und Geburtshelfer mit einem durch viele Berichte bestätigten Charisma. Die Klinik war mit 380 Betten die zweitgrößte Frauenklinik in Deutschland. Warnekros war seit 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP. Seine Haltung gegenüber der Partei muss als kritisch distanziert angesehen werden. Gegenüber der Schauspielerin Luise Ullrich klagte er über das "Spießernest" Dresden, in dem sich die Menschen ständig zu dem System bekennen würden (Ullrich, L., 1993). Zusätzlich ist seine Hilfe für die Ehefrau des Widerstandskämpfers, General Friedrich Olbricht, nach dessen Verhaftung 1944 hervorzuheben (Nachlaß Warnekros). Somit muß Warnekros als Mitläufer eingestuft werden, der auch die Sterilisierungen in seiner Klinik als Befehlsvollstreckung verantwortet hat.

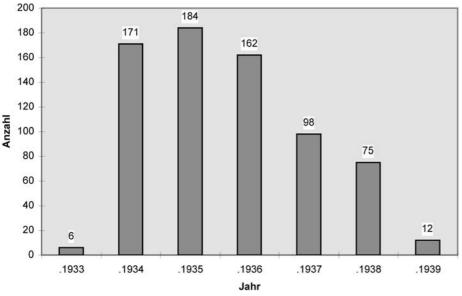


Abbildung 1: Anzahl der Zwangssterilisierungen in der Frauenklinik Friedrichstadt von 1933 bis 1939

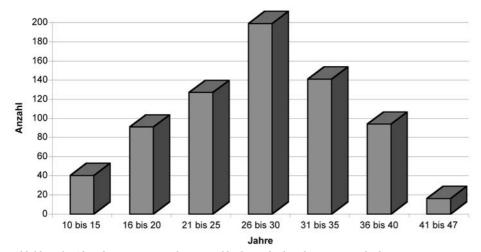


Abbildung 2: Alter der Patientinnen der Frauenklinik Friedrichstadt zum Zeitpunkt ihrer Unfruchtbarmachung

Frauenklinik Dresden-Friedrichstadt

Von den in der entsprechenden Übersicht aufgeführten Sterilisierungskliniken sind bis auf eine Ausnahme keine Krankenunterlagen erhalten. Die einzige Dokumentation fand sich in den 709 vollständig erhaltenen Krankenblättern der Friedrichstädter Frauenklinik im Stadtarchiv Dresden aus den Jahren 1933 bis 1939. Die Auswertung des Materials stand im Mittelpunkt der Dissertation von Birgit Töpolt, Dresden 2000. Aus der Vielzahl der Daten können hier nur die drei wichtigsten Ergebnisse vorgestellt werden.

Die Anzahl der Sterilisierungen pro Jahr ist in Abbildung 1 zusammengefasst. Die meisten Eingriffe fanden in der "Startphase" des Gesetzes in den Jahren 1934 bis 1936 statt. Die Vergleiche mit Auswertungen in anderen Regionen bestätigen diese Häufung in den ersten Jahren nach der Verkündung des GzVeN. Hier muss angefügt werden, dass die Sterilisierung in Friedrichstadt bis auf vereinzelte Ausnahmen durch einen chirurgischen Eingriff erfolgte.

Das Durchschnittsalter der Patientinnen in der Frauenklinik Dresden-Friedrichstadt lag bei 27,8 Jahren (Abb. 2). Die Säulendiagramme zeigen, dass die Operationen am häufigsten im Alter von 26 bis 30 Jahren durchgeführt wurden. Die Gruppe der 10 bis 15-Jährigen ist mit 40 Mädchen vertreten, was die bedingungslose Konsequenz für die Durchsetzung des Gesetzes beweist. Die jüngste Patientin war 11 Jahre alt.

Da die Diagnosen für die Entscheidung zur Unfruchtbarmachung gesetzlich festgelegt

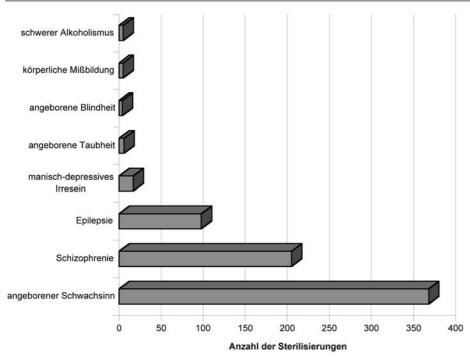


Abbildung 3: Anzahl der Diagnosen bei 708 Patientinnen, die in der Friedrichstädter Frauenklinik zwischen 1933 – 1939 zur Zwangssterilisierung aufgenommen wurden.

waren, bildeten sie auch die Grundlage für die Auswertung über die Häufigkeit der einzelnen "Erbkrankheiten" bei den in Friedrichstadt sterilisierten Frauen (Abb.3). Die Diagnose "angeborener Schwachsinn" bildete mit 51 Prozent die größte Gruppe. Es folgte mit 29 Prozent die "Schizophrenie" und mit 14 Prozent die "Epilepsie". Die anderen Erkran-

kungen waren selten der Grund für eine Sterilisierung. Die Sicherheit der Gutachter für den Nachweis der Erblichkeit der gestellten Diagnosen läßt uns heute erstaunen. Die in den Krankenakten vorhandenen Anamnesen und Befundschilderungen sind ein eigenes Untersuchungsfeld, wofür hier der Raum nicht ausreicht.

Resümee

Die durchgeführte Auswertung der in Dresden erhaltenen Krankenunterlagen gehört in das Spektrum der im vergangenen Jahrzehnt in mehreren Städten erfolgten Analysen von Dokumenten zur Zwangssterilisation. Die Ergebnisse ähneln sich in ihren Aussagen und Schlussfolgerungen. Verschiedene Autoren gehen davon aus, dass im Deutschen Reich insgesamt ca. 300.000 Menschen im Rahmen des GzVeN sterilisiert worden sind (Rothmaler, Ch., 1993). Die Geschichte des Nationalsozialismus hat gezeigt, dass die Sterilisierungen der erste Schritt einer Menschen verachtenden Politik gewesen sind, denen die Tötung psychisch kranker Menschen und die systematische, organisierte Ermordung von Millionen Menschen gefolgt ist. Dementsprechend müssen wir Ärzte wachsam gegen neue Formen der Selektion von Menschen am Beginn und Ende des Lebens sein.

Literatur bei den Autoren

Anschrift:
Prof. Dr. med. habil. Albrecht Scholz
Institut für Geschichte der Medizin
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
Technische Universität Dresden
Fetscherstraße 74
01307 Dresden